



Wichtig

für den Gläubiger bei „Rechtsvorschlag des Schuldners“

1. Ein Gläubiger, gegen dessen Betreuung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 79 SchKG), d.h. als 1. Instanz ist in der Regel das

**Vermittleramt Appenzeller Hinterland
Herr Christian Rechsteiner
Regierungsgebäude
Obstmarkt
9100 Herisau**

zuständig.

2. Beruht indessen die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid oder auf einem gerichtlichen Vergleich oder einer gerichtlichen Schuldanererkennung oder auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung, so kann der Gläubiger auch nach Massgabe von Art. 80 bis 83 SchKG beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) verlangen.

Ein allfälliges Rechtsöffnungsbegehren ist für die Gemeinden Herisau, Hundwil, Schwellbrunn, Schönengrund, Urnäsch und Waldstatt beim

**Kantonsgerichts-Präsidium
von Appenzell Ausserrhoden
9043 Trogen**

einzureichen.

3. Das Vermittlungs- bzw. Rechtsöffnungs-Begehren ist in schriftlicher Form in doppelter Ausfertigung und unter Beilage einer Kopie des Zahlungsbefehl-Gläubigerdoppels sowie der Forderungsurkunde (z.B. Kaufvertrag, Rechnung, Mahnungen) zu stellen (siehe Formular Rechtsöffnungsbegehren/Zivilklage auf der Homepage der Gemeinde Herisau www.herisau.ch).

Handelt es sich bei der Schuldnerin um eine juristische Person oder Personengesellschaft, so ist ein Handelsregisterauszug beizulegen.

Fortsetzung der Betreuung nach dem Rechtsöffnungs-Verfahren

Dem Zivilurteil muss eine Rechtskraftbescheinigung beigelegt werden, dass das Urteil vollstreckbar ist, sofern allfällige Rechtsmittel nicht ausdrücklich verneint sind.

Bei der provisorischen Rechtsöffnung ist beim Kantonsgericht eine Rechtskraftbescheinigung einzuholen, dass das Urteil vollstreckbar und keine Aberkennungsklage erhoben worden ist.

Allfällige Fortsetzungsbegehren ohne die notwendigen Rechtskraftbescheinigungen müssen mit dem entsprechenden Vermerk retourniert werden.

Das Fortsetzungsbegehren hat sich im Übrigen an den Zahlungsbefehl bzw. das Gerichtsurteil zu halten.